

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge „§§ 70 und 71“ durch die Wortfolge „§ 70“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 5 entfällt.
3. Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „auch einen Stellvertreter zu bestellen.“ durch die Wortfolge „mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen Stellvertreter zu bestellen.“ durch die Wortfolge „mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind,“ ersetzt.
5. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen Stellvertreter zu bestellen.“ durch die Wortfolge „mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“ ersetzt.
6. Im § 13 Abs. 3 entfällt der 2. Satz.
7. Im § 14 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 70 und 71“ durch das Zitat „§ 70“ ersetzt.
8. Im § 14 Abs. 6, letzter Satz, wird das Wort „wenigsten“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.

9. Im § 15 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 70 und 71“ durch das Zitat „§ 70“ ersetzt.
10. Im § 15 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „durch mindestens drei Mitglieder“. Weiters wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt: „Hat eine im zuletzt gewählten Landtag nicht vertretene Partei einen Wahlvorschlag eingebracht, kann sie die Nominierung von Vertrauenspersonen bis zum siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr, vornehmen.“
11. Im § 17 Abs. 1, erster Satz, wird die Wortfolge „zwei Drittel der Beisitzer“ durch die Wortfolge „die Hälfte der für diese Wahlbehörde bestellten Beisitzer“ ersetzt.
12. Im § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Zahl der Mitglieder der Wahlbehörden wird bei allen Berechnungen der Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse bei sich ergebenden Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.“
13. Im § 20 wird die Überschrift „Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden“ durch die Überschrift „Gebührenanspruch der Mitglieder von Wahlbehörden“ ersetzt.
14. § 20 Abs. 1, 2 und 3 lauten:
„(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre Mitglieder nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Anspruch auf Gebühren.

(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 ist das Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl.Nr. 136/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben ihren Gebührenanspruch längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung einer Sitzung der Wahlbehörde

beim Wahlleiter einzubringen. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn nur Aufenthaltskosten für den Wahltag beansprucht werden. Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.“

15. Im § 20 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „gemäß Abs. 1 und 3“.

16. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wählerverzeichnisse müssen in Gemeinden nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern geordnet angelegt werden.“

17. § 38 Abs. 4 entfällt.

18. § 39 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen und ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag ist, außer im Fall der elektronischen Einbringung mit digitaler Signatur, die Identität durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung gemäß § 64 Abs.1 glaubhaft zu machen.“

19. § 39 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

20. Im § 39 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Gemeindewahlbehörde, durch Verwendung eines voradressierten Überkuverts (Anlage 2a) verdeckt sind und dass es nach Verschließen des Überkuverts durch den Wähler der Gemeindewahlbehörde nach dem Einlangen möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie seine eidesstattliche Erklärung sichtbar zu machen, ohne dass dadurch bereits die Wahlkarte geöffnet wird. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des

Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens oder des von ihm beauftragten Ausstellers, eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.“

21. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller unverzüglich neben der Wahlkarte samt Überkuvert (Anlage 2 und 2a) auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert (Anlage 7) nachweislich auszufolgen. Eine Ausfolgung für den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragenen Partner oder wahlberechtigte Verwandte in auf- oder absteigender Linie 1. Grades (Eltern oder Kinder) ist ebenfalls zulässig, wenn eine schriftliche Legitimation zur Übernahme vorgewiesen wird. Ansonsten sind die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen. Die nachweisliche Zustellung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Maßgabe zu erfolgen, dass eine Zustellung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist.“

22. Im § 40 Abs. 4 wird die Wortfolge „bis 71“ durch die Wortfolge „und 70“ ersetzt.

23. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

24. Im § 42 Abs. 2 werden im vierten Satz die Wortfolge „Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse“ durch die Wortfolge „den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der in der Erklärung genannten Person“ und die Wortfolge „den Namen“ durch die Wortfolge „die Bezeichnung“ ersetzt.

25. Im § 42 Abs. 3 Ziffer 2 wird die Wortfolge „Familien- und Vornamens“ durch das Wort „Namens“ ersetzt.

26. Im § 42 Abs. 3 Ziffer 3 wird die Wortfolge „Familien- und Vornamen“ durch

das Wort „Name“ ersetzt.

27. Im § 45 Abs. 2 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

28. Im § 45 Abs. 3 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ ersetzt.

29. Im § 46 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

30. Im § 47 Abs. 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

31. Im § 47 Abs. 2, erster Satz, wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „dreiunddreißigsten“ ersetzt. Im zweiten Satz wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.

32. Im § 48 Abs. 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ ersetzt.

33. Im § 48 Abs. 2 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

34. Im § 49 Abs. 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

35. Im § 49 Abs. 2 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.

36. Im § 50 Abs. 4, erster Satz, wird die Wortfolge „Gemeindewahlbehörden haben“ durch die Wortfolge „Gemeindewahlbehörde hat“ ersetzt; weiters entfällt die Wortfolge „und spätestens am achtzehnten Tag vor dem Wahltag, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 71“. Im zweiten Satz wird die

Wortfolge „Verfügungen sind“ durch die Wortfolge „Verfügung ist“ ersetzt.

37. Im § 54 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Wahlkarte versehenen Wähler“ durch das Wort „Wahlkartenwähler“ ersetzt.

38. Im § 54 Abs. 2 wird die Wortfolge „ bis 71“ durch die Wortfolge „und 70“ ersetzt.

39. Im § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Übermittlung der Wahlscheine an die Wahlzeugen kann auch durch die Gemeinde oder die entsendende wahlwerbende Partei erfolgen.“

40. Im § 60 Abs. 3, erster Satz, wird nach dem Wort „abgeben“ das Wort „können“ angefügt.

41. Im § 61 Abs. 1 wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „Stimmabgabe der“ sowie nach dem Wort „Wahlkuverts“ die Wortfolge „gemäß Anlage 7“ eingefügt.

42. Im § 61 Abs. 2, erster Satz, wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „ist, außer der Anbringung der Wahlkreisnummer durch den Wahlleiter,“ ersetzt.

43. Im § 65 Abs. 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „verschließbaren beigen“, der dritte Satz entfällt zur Gänze und es entfällt im letzten Satz die Wortfolge „verschließbares beiges Wahlkuvert“ und wird durch die Wortfolge „leeres Wahlkuvert (Anlage 8)“ ersetzt.

44. Im § 65 Abs. 3 entfällt im ersten Satz das Wort „verschließbaren“, im zweiten Satz das Wort „verschließbare“ und die Wortfolge „und verschlossen“. Weiters wird im zweiten Satz die Wortfolge „anderen Wahlkreisen“ durch die Wortfolge „einem anderen Wahlkreis“ ersetzt.

45. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „ des § 69 Abs. 3 und 5“ durch die Wortfolge „der §§ 65 Abs. 1 und 69 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

46. Im § 71 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 71“ das Wort „(entfällt)“ angefügt. Abs. 1, 2 und 3 entfallen.

47. § 72 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Hierzu muss der Wähler den Stimmzettel in das Wahlkuvert legen und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muss der Wähler auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklären, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat. Aus der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Anschließend muss der Wähler die Wahlkarte verschließen und in das voradressierte Überkuvert (§ 39 Abs. 2) legen und dieses ebenfalls verschließen und so rechtzeitig an die auf der Wahlkarte bezeichnete Gemeindewahlbehörde übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens bis zum Wahltag, 06.30 Uhr, einlangt. Das Einwerfen der Wahlkarte in den allenfalls vorhandenen Einlaufkasten jener Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, gilt als Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde. Darüber hinaus kann die verschlossene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, übermittelt werden. Die eingelangten Überkuverts und die allenfalls persönlich abgegebenen Wahlkarten ohne Überkuvert dürfen nicht geöffnet werden. Sie sind mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich sind, sowie mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und in ein gesondertes Verzeichnis fortlaufend nummeriert einzutragen. Die Wahlunterlagen sind vom Gemeindewahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 72 Abs. 4 vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss aufzubewahren. Dieses Verzeichnis muss der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (§§ 85 Abs. 3 lit. i und 86 Abs. 2) angeschlossen werden.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

- a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde oder
- b) die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis 06.30 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde oder bis zum Wahlschluss bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde eingelangt ist.

(4) Ab 06.30 Uhr des Wahltages überprüft die Gemeindewahlbehörde die Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten mit der Anzahl der im Verzeichnis gemäß Abs. 2 eingetragenen Überkuverts und Wahlkarten, öffnet die Überkuverts und entnimmt die Wahlkarten und teilt alle Wahlkarten entsprechend der Sprengelzugehörigkeit auf, trägt sie in ein gesondertes Verzeichnis ein und übermittelt die Wahlkarten zusammen mit einer Kopie des Verzeichnisses ohne Verzug verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten der jeweiligen Sprengelwahlbehörde. Diese legt sie in ein gesondertes Behältnis, in dem auch die nach Abs. 2 fünfter Satz eingelangten Wahlkarten aufzubewahren sind. Die Übermittlung unterbleibt bei jenen Wahlkarten, welche die Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde (§ 9 Abs. 1) betreffen. Diese Vorgänge sind in den Niederschriften der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörde festzuhalten.

(5) Die nach 06.30 Uhr des Wahltages bei der Gemeindewahlbehörde und die nach Wahlschluss bei der Sprengelwahlbehörde eingelangten Wahlkarten hat der Gemeindewahlleiter/Sprengelwahlleiter unverzüglich mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen und mit dem Wahlakt der übergeordneten Wahlbehörde zu übermitteln.

(6) Die Kreiswahlbehörde hat die von den Gemeindewahlbehörden übermittelten verspätet eingelangten Wahlkarten der Briefwähler unter strengen Verschluss zu nehmen. Verspätet eingelangte Wahlkarten sind nach ungenutztem Ablauf der Fristen zur Anfechtung der Wahl, im Fall der Anfechtung der Wahl nach Beendigung der Anfechtungsverfahren, im Fall einer (teilweisen) Wahlwiederholung erst nach ungenutztem Ablauf der

dagegen offen stehenden Anfechtungsfristen bzw. nach Beendigung allfälliger Anfechtungsverfahren der Wiederholungswahl, zusammen mit den als nichtig erklärten Wahlkarten von der Kreiswahlbehörde ungeöffnet zu vernichten.“

48. Im § 74 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 wird die jeweilige Wortfolge „von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr“ durch die Wortfolge „des Namens sowie des Geburtsjahres“ ersetzt.

49. Im § 83 Abs. 1, erster Satz, wird das Wort „haben,“ durch die Wortfolge „haben und die von der Gemeindewahlbehörde zu übermittelnden Briefwahlkarten eingelangt sind,“ ersetzt.

50. Im § 83 Abs. 3, zweiter Satz, wird die Wortfolge „einer Siegelmarke“ durch die Wortfolge „den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde“ ersetzt.

51. § 83 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei gemäß § 72 Abs. 4 rechtzeitig eingelangten Wahlkarten prüft die Wahlbehörde unter Beobachtung anwesender Wahlzeugen zunächst die Übereinstimmung der Zahl der Wahlkarten mit der von der Gemeindewahlbehörde angegebenen Zahl. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 72 Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden; sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet die Wahlbehörde die in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt sie in die Wahlurne. Nach gründlichem Mischen aller Wahlkuverts hat die Wahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und festzustellen:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;

- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Wahlbehörde die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben und diese der Bezirkswahlbehörde (Sofortmeldung).“

52. Im § 85 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Punkt i) angefügt:

- „i) bei eingelangten Briefwahlkarten auch diese Wahlkarten und die Verzeichnisse hierüber.“

53. In der Überschrift des § 92 entfällt die Wortfolge „und von Briefwählern“

54. § 92 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Kreiswahlbehörde hat sodann unter Einbeziehung der ihr von den anderen Kreiswahlbehörden im Wege der Landeswahlbehörde übermittelten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen eine zweite Ermittlung vorzunehmen. Diese Auswertung hat spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag zu erfolgen. Vor Beginn der Feststellung hat die Kreiswahlbehörde die ihr übermittelten Wahlkuverts in ein Behältnis zu geben und gründlich zu mischen. Danach ist festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen.“;

55. Im § 92 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „spätestens jedoch bis 18.00 Uhr des Tages nach dem Wahltag“.

56. Im § 93 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „am achten“ durch die Wortfolge „spätestens am zweiten“ ersetzt. Der zweite Satz entfällt.
57. Im § 98 Abs. 1 wird die Zahl „30.“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.
58. Im § 109 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen, weiters wird die Wortfolge „67 und 69 bis 71“ durch die Wortfolge „67, 69 und 70“ ersetzt.
- 58a. Im § 113 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Mehrkosten, die sich aus der eingeschriebenen Übermittlung der Wahlkarten an die Wahlberechtigten ergeben, und die Kosten der Übermittlung der Wahlkarten an die Gemeindewahlbehörden per Post trägt das Land.“
59. Anlagen 1, 2, 3 und 7 lauten:
60. Folgende Anlagen 2a und 8 werden eingefügt: